

5. *begrüßt ferner* die Zusammenarbeit zwischen der Zentraleuropäischen Initiative und internationalen Organisationen und internationalen Finanzinstitutionen bei der Kofinanzierung wichtiger Projekte in der Region;
6. *ruft* zu stärkerer Zusammenarbeit zwischen der Zentraleuropäischen Initiative und anderen regionalen Organisationen und Initiativen *auf*;
7. *stellt fest*, dass die Zentraleuropäische Initiative eine aktive Rolle auf dem Gebiet der Kultur und der Medien spielt, indem sie zahlreiche Veranstaltungen und Initiativen unterstützt, die den Dialog zwischen den Kulturen und die Achtung der kulturellen Vielfalt fördern, und sich für den Pluralismus, die Transparenz und die Unabhängigkeit der Medien einsetzt;
8. *stellt außerdem fest*, dass die Zentraleuropäische Initiative die Mobilität von Studierenden und Forschenden durch vielfältige Instrumente und Programme aktiv unterstützt;
9. *erkennt an*, dass sich die Zentraleuropäische Initiative verpflichtet hat, zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf regionaler und globaler Ebene beizutragen;
10. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen der Zentraleuropäischen Initiative und der Wirtschaftskommission für Europa auf dem Gebiet der Unternehmensentwicklung sowie mit dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen im Umweltbereich, mit der Weltorganisation für Tourismus auf dem Gebiet des Tourismus, mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Landwirtschaft, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf den Gebieten Erziehung, Wissenschaft und Kultur und mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung im Bereich Wissenschaft und Technologie;
11. *stellt außerdem fest*, dass die Zentraleuropäische Initiative und die Wirtschaftskommission für Europa im Rahmen der 1998 unterzeichneten Vereinbarung stärker zusammenarbeiten, indem sich die Zentraleuropäische Initiative in jüngerer Zeit an den Aktivitäten der Kommission in Genf beteiligt;
12. *begrüßt* die Zusammenarbeit mit der Internationalen Fernmeldeunion auf dem Gebiet der Fernteilnahme an Tagungen und insbesondere der E-Diplomatie;
13. *bittet* die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen, mit der Zentraleuropäischen Initiative zusammenzuarbeiten, um die gemeinsamen Aktivitäten zur Erreichung gemeinsamer Ziele fortzusetzen;
14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
15. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Zentraleuropäischen Initiative“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/8

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.7 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/8. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 65/236 vom 22. Dezember 2010 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen,

nach Erhalt des Jahresberichts 2010 und des Berichtsentwurfs 2011 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen über die Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁴,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht 2010 und dem Berichtsentwurf 2011 der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, den ihr Generaldirektor in ihrem Namen vorgelegt hat¹⁴;

2. *begrüßt* die Abhaltung der Tagung auf hoher Ebene der Organisation für das Verbot chemischer Waffen am 1. Oktober 2012 am Amtssitz der Vereinten Nationen unter dem Motto „Fünfzehn Jahre Chemie-waffenübereinkommen: Rückblick auf die Erfolge – Engagement für die Zukunft“ anlässlich des fünfzehnten Jahrestags des Inkrafttretens des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen¹⁵;

3. *stellt fest*, dass die Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag stattfinden wird;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/9

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

67/9. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungs-kommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Exekutivsekretärs der Vorbereitungs-kommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁷,

beschließt, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Vorbereitungs-kommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ unter dem Punkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den regionalen und sonstigen Organisationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/10

Verabschiedet auf der 40. Plenarsitzung am 19. November 2012, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/67/L.9/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Armenien, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Tadschikistan.

¹⁴ Siehe A/67/209.

¹⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

¹⁶ Siehe A/67/280-S/2012/614, Abschn. III.

¹⁷ Siehe A/67/154.